

§ 8.

Jede deutsche Ortsbehörde des Schutzgebietes hat ein Register zu führen, in welches jeder angemeldete Postlauf unter fortlaufender Nummer einzutragen ist. Für die Vereinbarungen über Abverdiemng des Kaufpreises, welche im Originale der Behörde verbleiben, sind besondere Alten anzulegen, auf welche in dem Register zutreffenden Falls Bezug zu nehmen ist.

§ 9.

Zwiderhandlungen gegen §§ 2 bis 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Kps., an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängniß; bis zu 3 Monaten tritt, bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Geltung und hat auch auf alle etwa früher bereits vereinbarten Abverdiemngsverträge rückwirkende Kraft.

Dar-es-Salam, den 1. September 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.) (195.) Nhr. v. Zoden.

Aufschub des Inkrafttretens der Verordnungen vom 26. Mai 1891 und 18. Juni 1891.

Nach Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs für Deutsch-Ost-Afrika werden die Verordnungen, betr. die Erhebung einer Gebühr für das Schlagen von Bauhölzern auf dem im Eigentum des Gouvernements befindlichen Grund und Boden vom 26. Mai 1891 (D. Kol. Bl. Z. 338) und betreffend die Hafengebühren für einheimische Schiffe vom 18. Juni 1891 (D. Kol. Bl. Z. 340) erst nach dem 1. September zu einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte in Kraft treten.

Zirkular-Erlaß, betreffend Hafengebühren für einheimische Fahrzeuge des Deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes.

Im Anschluß an die Verordnung, betreffend Hafengebühren für einheimische Fahrzeuge*) (Daus), — Zirkular-Erlaß vom 18. Juni 1891 — wird hiermit bestimmt, daß jedem Schiffer freisteht, anstatt der jedesmal beim Anlaufen eines Hafens zu entrichtenden Gebühr von 25 Kp. für den Kubilmeter Rauminhalt, eine einmalige jährliche Abgabe in Höhe der Meßbriefgebühr für sein Fahrzeug zu entrichten, worüber er eine Luitung erhalten wird; dieselbe ist in jedem Hafen auf Verlangen der Zollbehörde vorzuzeigen, geht sie verloren, so erhält er gegen Bezahlung von 1 Kp. eine neue.

Jeder nicht im Besitze seiner Luitung befindliche Schiffer hat die gewöhnlichen Hafengebühren zu entrichten, die auch beim nachträglichen Wiederauffinden der Luitung nicht zurück erstatlet werden.

Dar-es-Salam, den 8. August 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.) (195.) Nhr. v. Zoden.

Gouvernements-Befehl.

Der Gouvernements-Befehl vom 9. April d. J.⁶⁶⁾ — N. Nr. II. 231 — betreffend die Abgrenzung der einzelnen Bezirke wird, insoweit die Bezirke von Dar es-Salam und Kilwa in Betracht kommen, dahin abgeändert, daß in Zukunft die unmittelbar an der linken Uferseite

*) Bergl. D. Kol. Bl. 1891 Z. 340.

*) Bergl. D. Kol. Bl. 1891 Z. 334.